## **ZUSAMMENFASSUNG**

Der Bericht des Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (*European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment*, CPT) über seinen Ad-hoc-Besuch in Deutschland im September 2023 befasst sich mit der Behandlung ausländischer Staatsangehöriger, denen auf aufenthaltsrechtlicher Grundlage die Freiheit entzogen wird. Er betrachtet auch die Schutzvorkehrungen, die im Zusammenhang mit ihrer Abschiebung getroffen werden. Die CPT-Delegation hat eine gemeinsame Rückführungsaktion (*Joint Return Operation*, JRO) beobachtet, die am 5. September 2023 auf dem Luftweg von Deutschland über Zypern nach Pakistan stattfand und von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) unterstützt wurde. Der Ausschuss hat alle Phasen der Abschiebungsmaßnahme einschließlich der Vorbereitungen und des Flugs nach Pakistan beobachtet. Im Rahmen dieser gemeinsamen Rückführungsaktion wurden 51 rückzuführende Personen (darunter 38 aus Deutschland) an die pakistanischen Behörden in Islamabad übergeben.

Den CPT haben keinerlei Vorwürfe von den aus Deutschland nach Pakistan abgeschobenen Personen hinsichtlich einer Misshandlung durch Bedienstete der Polizei- oder Ausländerbehörden der verschiedenen Bundesländer oder durch Begleitkräfte der Bundespolizei erreicht. Vielmehr war die Abschiebungsmaßnahme gut vorbereitet und wurde durchweg professionell durchgeführt. Die Rückzuführenden wurden respektvoll behandelt.

Nichtsdestotrotz ist der CPT der Auffassung, dass die Verfahrensgarantien gegen Zurückweisung weiter verstärkt werden sollten, um zu verhindern, dass Personen in ein Land gebracht werden, in dem ihnen eine konkrete Misshandlungsgefahr droht. Hierzu müssen Verfahren entwickelt werden, mit denen sichergestellt wird, dass rückzuführende Personen keine Unterlagen mit potentiell kompromittierenden, die eigene Person betreffenden Informationen bei sich tragen. Außerdem wäre die Förderung eines unabhängigen Überwachungssystems für die Zeit nach der Rückführung hilfreich. Ausländische Staatsangehörige in Abschiebungshaft sollten mindestens eine Woche vor ihrer bevorstehenden Abschiebung über diese informiert werden, wie es gesetzlich vorgesehen ist, in der Praxis aber nicht immer eingehalten wird. Rückzuführende Personen, die am Tag ihrer Abschiebung ergriffen werden, sollten Gelegenheit und ausreichend Zeit erhalten, die notwendigen Personen zu benachrichtigen, ihre persönlichen Gegenstände zusammenzupacken und die notwendigen Vorkehrungen zur Vorbereitung auf ihre Abreise und zur Organisation ihrer Rückkehr zu treffen.

Darüber hinaus bedarf es zusätzlicher Maßnahmen, um zu garantieren, dass alle rückzuführenden Personen von Beginn ihrer Freiheitsentziehung an tatsächlich in den Genuss grundlegender Schutzvorkehrungen gegen Misshandlung kommen und dass sie systematisch und vollumfänglich über ihre Rechte informiert werden. Hierzu zählt die Überarbeitung der Bedingungen, die für den Zugang kurzzeitig festgehaltener Personen zu einem Telefon ab dem Moment ihrer Ergreifung gelten (unter anderem sollte ihnen der Zugang zu ihren Mobiltelefonen gewährt werden), um es allen Rückzuführenden zu ermöglichen, eine dritte Person ihrer Wahl über ihre Freiheitsentziehung und ihre Abschiebung zu informieren und ihr Recht auf Zugang zu einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt wirksam auszuüben. Der CPT fordert auch, dass alle rückzuführenden Personen vor der Abschiebungsmaßnahme systematisch einer klinischen Untersuchung des Körpers durch einen Arzt oder eine Ärztin unterzogen werden und eine Flugreisetauglichkeitsbescheinigung ausgestellt bekommen, was eine weitere Anpassung der verschiedenen Vorgehen auf Länderebene erforderlich macht. Darüber hinaus sollten die Verfahren zur Sicherung der Unabhängigkeit der beauftragten Ärztinnen und Ärzte, der Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht und der Weiterbehandlung rückzuführender Personen weiter verbessert werden.

Die deutschen Leitlinien und internen Bestimmungen zum Einsatz von Gewalt und Zwangsmitteln spiegeln die diesbezügliche Position des CPT vollumfänglich wider. Der Ausschuss begrüßt darüber hinaus das professionelle Verhalten aller Begleitkräfte, dem individuelle Risikobewertungen und ein deeskalierender Umgang mit den rückzuführenden Personen zugrunde lag. Allerdings hat der CPT erneut festgestellt, dass die Polizeibehörden der verschiedenen deutschen Bundesländer und der verschiedenen EU-Mitgliedstaaten, die an von Frontex unterstützten gemeinsamen Rückführungsaktionen teilnehmen, unterschiedliche Ansätze verfolgen, was den Einsatz von Gewalt und Zwangsmitteln angeht. Ein einheitlicheres Vorgehen wäre hier wünschenswert. Deshalb wird Deutschland ermutigt, bei Abschiebungen auf dem Luftweg grundsätzlich sichere Zwangsmittel aus weichen Materialien (z. B. leicht zu öffnende Gurte aus Stoff oder Klett) einzusetzen, sofern Zwangsmittel für erforderlich gehalten werden. Die deutschen Begleitkräfte der Polizei sollten zudem sichtbare Kennzeichnungen tragen, damit sie identifiziert werden können. Das war während dieser individuell Rückführungsaktionen nicht der Fall. Darüber hinaus sollten die rückzuführenden Personen bei den Durchsuchungen unter vollständiger Entkleidung vor ihrem Rückführungsflug nicht ihre gesamte Kleidung auf einmal ausziehen müssen.

Schließlich ist der CPT der Auffassung, dass das Frontex-Beschwerdeverfahren in der Praxis zugänglicher und wirksamer werden sollte. Hierzu sollten alle rückzuführenden Personen über das Verfahren aufgeklärt werden und Informationsblätter und Beschwerdeformulare ausgehändigt bekommen. Des Weiteren sollten die deutschen Behörden Artikel 8 Abs. 6 der Rückführungsrichtlinie zügig in innerstaatliches Recht umsetzen, indem sie ein unabhängiges und wirksames innerstaatliches System für die Überwachung von Rückführungen schaffen.